Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione ***Entwurf***	Verband Bündner Fleischfabrikanten (VBF)
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Andrea Mani 0812570430 info@buendnerfleisch.org
Adresse / Indirizzo	Obere Gasse 24 7002 Chur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Vereinbarkeit der neuen Vorschriften mit den internationalen Verpflichtungen wird bezweifelt. Aufgrund des Territorialitätsprinzips ist fraglich, ob die Schweiz befugt ist, Normen aufzustellen, die auch im Ausland gelten. Welches sind beispielsweise die Sanktionen, wenn ein Lebensmittel mit einem zu geringen Inlandrohstoffanteil im Ausland (zu Unrecht?) als schweizerisches Produkt vermarktet wird, wenn es die zollrechtlichen Ursprungsvorschriften erfüllt?

- Zur Markenschutzverordnung: In den Erläuterungen wird erwähnt, dass nicht nur die Herkunfstangabe “Schweiz”, sondern auch regionale und lokale Herkunftsangaben geschützt sind. Dies sollte auch im Verordnungstext ausdrücklich erwähnt werden.

-

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Muster

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
MSchV / OPM / OPM		
MSchV: neu	„Die Beweislastverteilung gemäss Art. 51a MSchV gilt nur im Fall einer gerichtlichen Klage. Ist diese unberechtigt, hat der Kläger den Beklagten vollumfänglich zu entschädigen.	Diese Präzisierung in der MSchV ist im Interesse der Rechtssicherheit von entschei-dender Bedeutung und entspricht der Zusicherung des IGE gegenüber dem Schweizerischen Gewerbeverband anlässlich der gemeinsamen Sitzung vom 29.10.2013. Die Erfüllung der Swissness-Kriterien einzelner Produkte darf demnach nur im Rahmen eines konkreten Prozesses, d.h. im Klagefall, überprüft werden. Alles andere wäre mit grossem administrativem Aufwand und immensen Kosten verbunden. Es gilt in jedem Falle zu vermeiden, dass sich mit der neuen Regelung eine „Klage-Industrie“ zwecks Entwicklung neuer Betätigungsfelder entwickeln kann, die einzelne Unternehmen aber auch die Gerichte sowohl administrativ wie auch finanziell ungebührlich belasten würde. Daher und nachdem die Klageberechtigten gemäss Art. 56 MSchG bereits auf Gesetzesstufe definiert sind, ist eine Eingrenzung des Klagerechtes dahingehend vonnöten, dass bei ungerechtfertigten Klagen eine kostendeckende Entschädigung des Beklagten für seinen Aufwand durch den Kläger explizit vorgesehen wird.
HASLV / OIPSD / IPSDA		
HASLV Art. 2	Ausdrückliche Erwähnung, dass auch regionale und lokale Angaben als Herkunftsangabe „Schweiz“ gelten	Vermeidung von Rechtsunsicherheit
HASLV Art. 4 Abs. 1	Unverändert belassen	Wir befürworten, dass der erforderliche Mindestanteil schweizerischer Rohstoffe auf der Grundlage der Rezeptur und nicht aufgrund der Zusammensetzung des fertigen Lebensmittels zu berechnen ist.
HASLV Art. 4 Abs. 4	Streichen	Es ist nicht einsehbar, weshalb Wasser – im Gegensatz zu Mineral- und Quellwasser - von der Rohstoffberechnung ausgschlossen werden soll.
HASLV Art. 5 Abs. 2	Unverändert belassen	Die Berechnung aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Kalenderjahres wird begrüsst.
HASLV Art. 6	Präziser formulieren	Sorgt für Missverständnisse: Weshalb soll ein schweizer Käse nicht als solcher mit schweizer Alpenkräutern angepriesen werden dürfen? – Oder beziehen sich die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen bloss auf einen ausländischen Käse mit schweizer Kräutern? Auf jeden Fall muss es gestattet bleiben, schweizer Bündnerfleisch mit schweizer Alpenkräu-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tern auch weiterhin als schweizer Produkt anzupreisen.
HASLV Art. 9	Unverändert belassen	Wir begrüssen, dass der massgebliche inländische Selbstversorgungsgrad jährlich aufgrund der Daten der drei vorangegangenen Jahre berechnet wird.
HASLV Art. 10 sowie allgemein	Ändern und präzisieren	Hier wird eine Übergangsfrist von 12 Monaten statuiert, wenn sich die Anforderungen für die Verwendung der Herkunftsangabe Schweiz wegen einer Änderung der Anhänge erhöhen. Es fragt sich, ob diese Frist nicht auf 24 Monate festzulegen ist. Zudem ist das Problem ungelöst, wie ein Lebensmittel zu bezeichnen ist, das im ersten Jahr die Rohstoffanforderungen erfüllt, im zweiten Jahr nicht und im dritten Jahr wieder erfüllt. Muss alsdann eine stetige Umbenennung erfolgen?
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
GUB/GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse	GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse SR 910.12	Eine Gleichbehandlung mit landwirtschaftlichen Bezeichnungen bzw. mit der Eintragung solcher Bezeichnungen muss erfolgen.
Art. 7 Abs. 1	Art. 8 Abs. 1 umformulieren und Art. 22 streichen	Die Befugnis zur Einholung von Expertenmeinungen ist sinnvoll. Nicht sinnvoll ist hingegen, alle Gesuche landwirtschaftlicher Erzeugnisse einer Expertenkommission vorzulegen, die sich bei der Beurteilung der Gesuche nicht auf die geltende Rechtslage beschränkt, sondern zusätzliche Anforderungen stellt, für die es keine gesetzliche Grundlage gibt. Ein schönes Beispiel für eine solche Gesuchsbehandlung ist jenes für die Registrierung von Appenzeller Mostbröckli. Hier verlangte die Expertenkommission wiederholt, dass dem Gesuch nur entsprochen werden kann, wenn ausschliesslich schweizer Rindfleisch verwendet wird. Für diese Anforderung gibt es keine gesetzliche Rechtfertigung. Das Bundesamt für Landwirtschaft seinerseits schiebt das Problem seit Jahren vor sich her und verweigert einen materiellen Entscheid zum Eintragungsgesuch.
Art. 10 Abs. 2	Eventuell ergänzen	Wird begrüsst; allenfalls könnte das Vereinfachte Verfahren noch für weitere Änderungen des Pflichtenheftes vorgesehen werden.
Art. 14	Streichen	Die Registrierung landwirtschaftlicher Bezeichnungen ist gebührenfrei. Ein triftiger Grund für die Ungleichbehandlung nicht landwirtschaftlicher Bezeichnungen fehlt.
WSchV / OPAP / OPSP		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Keine Bemerkungen